

Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik in der Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg

Vom 16. März 1988

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik der Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg vom 20. Juni 1978 (KMBI II S. 139), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 1986 (KWMBI II 1987 S. 101) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Buchst. c) Nr. 1 wird nach dem Spiegelstrich „— Nachweis über ein vierwöchiges Praktikum“ folgender neuer Spiegelstrich angefügt:
„— Nachweis über die Teilnahme an zwei Exkursionen.“
2. In § 12 Abs. 1 Buchst. d) Nr. 1 wird folgender (dritter) Spiegelstrich angefügt:
„— Nachweis über die Teilnahme an drei Exkursionen.“
3. In § 15 Abs. 2 wird der Passus „Heim- und Internatserziehung.“ durch den Passus ersetzt:
„Heim- und Internatserziehung oder
— Angewandte Gerontologie“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Januar 1988 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25. Februar 1988 Nr. III/4 - 6/6 619.

Augsburg, den 16. März 1988

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. März 1988 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. März 1988 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. März 1988.

KWMBI II 1988 S. 118

Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik der Universität Augsburg

Vom 16. März 1988

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik der Universität Augsburg vom 27. Dezember 1978 (KMBI II 1979 S. 113), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. September 1980 (KMBI II S. 239), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abschn. III Nr. 2 wird folgender Passus angefügt:
„oder

— Angewandte Gerontologie
(Einführung in theoretische und empirische Grundlagen und wichtige Probleme der Angewandten Gerontologie, insbesondere der Psycho-Gerontologie, der Sozio-Gerontologie, der Gerontagogik und Altenbildung sowie des Altersports)“.

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Exkursionen dienen der Orientierung im Berufsfeld und der Verbindung von Theorie und Praxis. Der Student nimmt an fünf Exkursionen (in der Regel Halbtagesexkursionen) teil, und zwar an zwei im Grundstudium und an drei im Hauptstudium. Die Teilnahme an den Exkursionen wird bescheinigt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Januar 1988 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25. Februar 1988 Nr. III/4 - 6/6 621.

Augsburg, den 16. März 1988

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. März 1988 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. März 1988 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. März 1988.

KWMBI II 1988 S. 118

Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studenten der Chemie an der Technischen Universität München

Vom 25. März 1988

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für Studierende der Chemie an der Technischen Universität München vom 22. März 1976 (KMBI II S. 255), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. April 1985 (KMBI II S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Zum ersten Abschnitt der Vorprüfung ist außer den in § 5 ADPO geforderten Nachweisen je ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen in Mathematik I und II, am Physikalischen Praktikum sowie am Anorganisch- und Analytisch-Chemischen Praktikum I vorzulegen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Zum zweiten Abschnitt der Vorprüfung ist je ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme am Anorganisch- und Analytisch-Chemischen Praktikum II sowie am Organisch-Chemischen Praktikum I vorzulegen.“

2. § 28 Abs. 2 Satz 2 wird Absatz 1 Satz 2.